

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe der Pfarrgemeinde Maria Rosenkranzkönigin Radibor

1. Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Pfarrgemeinde Radibor (weiter als Friedhofsträger bezeichnet)

Katholischer Friedhof Radibor
Jakob – Lorenz – Zaleski - Str. 3
02627 Radibor und

Katholischer Friedhof Sdier
Kirchgasse 2
02694 Großdubrau OT Sdier

Beide Friedhöfe werden im katholischen Pfarramt Radibor verwaltet (Friedhofsverwaltung).

2. Benutzung der Friedhöfe

Die beiden katholischen Friedhöfe dienen zur Bestattung aller Personen und deren Angehörigen, die bei ihrem Ableben zu einer katholischen Pfarrei gehörten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Das Bestattungsrecht ist auch für Personen gegeben, die Angehörige anderer christlichen Kirchen ist.

Personen, die konfessionslos sind und auf einem der beiden katholischen Friedhöfe beerdigt werden wollen, können auf Anfrage das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwerben.

3. Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung ist in der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer und den Angehörigen fest.

4. Die Friedhofskirche Zum heiligen Kreuz

Die Friedhofskirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung. Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung auch anderen christlichen Kirchen.

5. Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt für Leichen und Urnen 21 Jahre.

6. Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

7. Ausheben der Gräber

Die Gräber werden durch den Friedhofsträger ausgehoben und wieder verfüllt.

8. Grabdenkmal

Das Grabmal soll Zeugnis für ein christliches Leben und die Hoffnung auf die Auferstehung geben.

- Der Entwurf des Grabdenkmals ist der Friedhofsverwaltung zur Prüfung einzureichen. Erst nach erteilter Genehmigung darf es in Auftrag gegeben und aufgestellt werden.
- Das Grabdenkmal kann ein Holzkreuz oder Steindenkmal sein.
- Außer Namen, Geburts- und Sterbedatum sollte ein Spruch vom christlichen Glauben zeugen. Bei der Textauswahl ist die Friedhofsverwaltung, auf Wunsch, behilflich.

9. Grabpflege

Die Grabpflege ist sorgfältig auszuführen.

- Gräber sind einzufassen und zu pflegen.
- Alle Baum- und Strauchpflanzungen sowie immergrüne Gewächse sind nicht erlaubt. Dies gilt auch für Efeu.
- Verwahrloste oder ungepflegte Grabstätten werden nach erfolgloser Mahnung zu Lasten des Grabstellennutzers eingeebnet.
- Konservengläser und Blechbüchsen dürfen nicht als Vasen benutzt werden.
- Sand-, Kies- und Splittaufschüttungen auf den Gräber sind nicht erlaubt.
- Um die Gräber herum darf nur Sand gestreut werden.
- Abfälle, alte Kränze, verwelkte Blumen usw. haben die Grabstellennutzer von ihren Gräbern in eigener Verantwortung zu entfernen.

10. Verhalten auf dem Friedhof

Jeder Besucher ist für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof mitverantwortlich.

- Er soll helfen, unwürdige Handlungen zu unterbinden.
- Kinder unter 6 Jahren dürfen sich nur in Begleitung Erwachsener auf dem Friedhof aufhalten.
- Beerdigungsfeiern dürfen nicht durch Pflegearbeiten o. ä. gestört werden.
- Auf dem Friedhof besteht Rauch- und Spielverbot.
- Hunde dürfen auf dem Friedhof nicht mitgeführt werden.

Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

11. Entfernen von Grabmalen

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Nutzung verlängert werden. Wird die Nutzung nicht verlängert, sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, Fundamente oder die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen oder darüber zu verfügen. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

12. Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere, durch Elementarereignisse oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

13. Öffentliche Bekanntmachung

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und aller Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

14. Inkrafttreten


Diese vom römisch-katholischen Bistum Dresden-Meißen am 07.11.2008 bestätigte Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen“ in Kraft.

- Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.1986 außer Kraft.

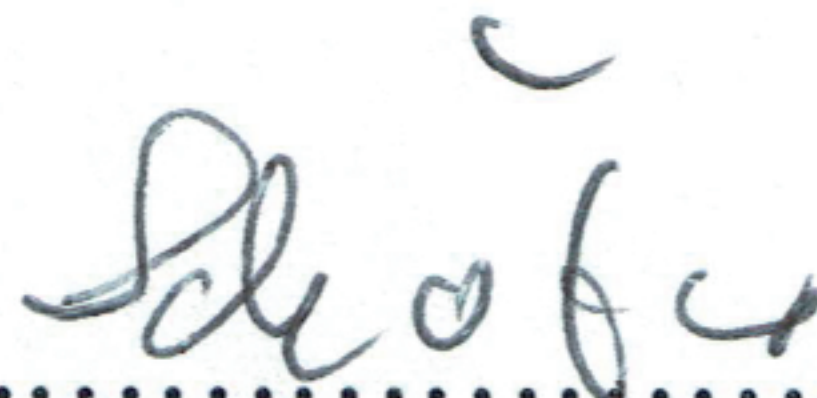
Der Friedhofsträger:

Radibor, 16.10.2008

Unterschrift und Siegel der Pfarrei

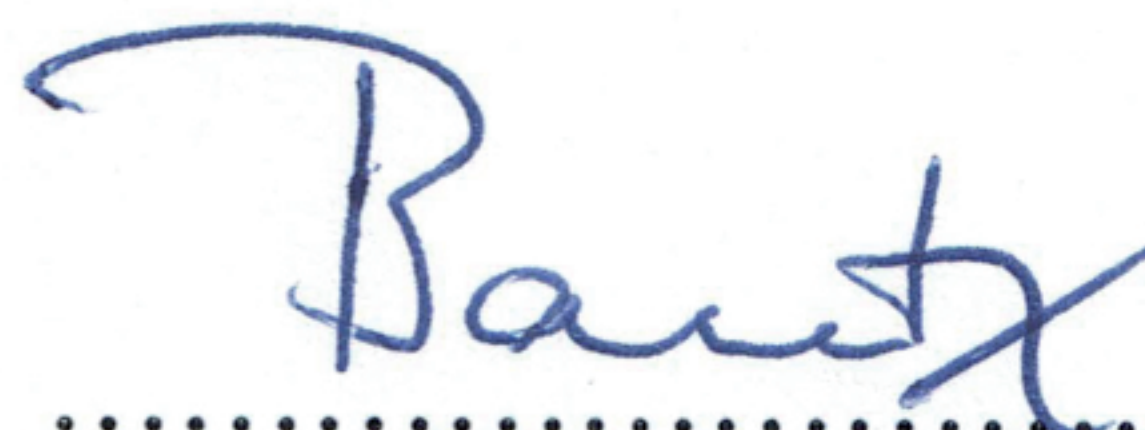

.....
Stephan Delan, Pfarrer




.....
Kirchenrat

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Dresden, 10. Nov. 2008


.....
Generalvikar

